

KOA 4.510/24-003

Bescheid

I. Spruch

- 1. Der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120b) wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für den Zeitraum von 05.03.2024 bis 07.03.2024 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen nach Maßgabe der technischen Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) erteilt:
 - BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6A
 - BREGENZ 1 (Pfänder) Block 6C

Die beiliegenden Anlageblätter (Beilagen 1 und 2) bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

- 2. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

II. Begründung

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 29.02.2024 beantragte die ORS comm GmbH & Co KG die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen zur Durchführung von Messungen für den Zeitraum von 05.03.2024 bis 07.03.2024.

Im Rahmen der Versuchsabstrahlungen soll der störungsfreie Betrieb mehrerer nebeneinander bestehender DAB+-Multiplexe am selben Standort (vor dem Hintergrund der von der Antragstellerin beantragten Bewilligungen für weitere DAB+-Multiplexe, die bei der KommAustria noch anhängig sind und u.a. die gegenständlichen Funkanlagen umfassen) getestet werden. Es soll kein Hörfunkprogramm, sondern lediglich ein Test-Datenstrom abgestrahlt werden.



Die technische Prüfung des Antrags durch die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat ergeben, dass die beantragte Versuchsabstrahlung technisch realisierbar ist.

Die beantragten technischen Parameter entsprechen den von Planungen der Antragstellerin für die beantragten DAB+-Multiplexe II und III in Vorarlberg mit ca. 40 dBW ERP. Die beiden beantragten Blöcke 6A und 6C sind für die DAB+-Multiplexe II und III vorgesehen und haben einen entsprechenden Allotment-Eintrag in Vorarlberg im Genfer Plan. Da die Anmeldung für beide Sendeanlagen im Genfer Plan noch nicht endgültig abgeschlossen ist, kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung Rundfunk- und Frequenzmanagement der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

KOA 4.510/24-003 Seite 2/5



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.510/24-003", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 01. März 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KOA 4.510/24-003 Seite 3/5



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.510/24-003

1	Multiplex	k-Zulassungsinh	aber	ORScomm					
2	Senderbe	etreiber		ORScomm	ORScomm				
3	Ensemble	e ID (hex)		A205					
4	Name de	r Funkstelle		BREGENZ 1					
5	Standort	bezeichnung		Pfänder					
6	Geograp	hische Koordina	iten (in ° ′ ′′)	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe	(Höhe über NN) in m	1050					
8	System			DAB+					
9	Block			6A					
10	Mittenfre	equenz in MHz		181.94					
11	Bandbrei	te in MHz		1.536					
12	Trägeran	zahl		1536	1536				
13	SFN-Kenr	ner		A20V100	A20V100				
14	Höhe des	Antennenschw	verpunktes in m	74.0					
15	gerichtet	e Antenne? (D/	ND)	D					
16	Erhebung	gswinkel in Grad	d +/-	-2.0					
17	Vertikale	Halbwertsbreit	e(n) in Grad +/-	7.0					
18	Polarisat	ion		V					
19	Senderau	usgangsleistung	in dBW	34.0					
20	Spektrun	nmaske (<i>unkriti</i> :	sch <u>1</u> /kritisch.	2					
21	max. Stra	hlungsleistung	in dBW (total)		40.0				
	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)								
	Grad	0	10	20	30	40	50		
	Н								
	V	40.0	40.0	39.0	39.0	39.0	39.0		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	Н								
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	38.0	36.0		
	Grad	120	130	140	150	160	170		
	Н								
22	V	35.0	35.0	35.0	35.0	36.0	38.0		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	Н								
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	39.0	39.0		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	Н								
	V	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0	39.0		
	Grad	300	310	320	330	340	350		
	Н								
	V	39.0	39.0	39.0	38.0	38.0	40.0		
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401								
24	BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.								
25	Versuchs	betrieb gem. N	r. 15.14 der VO-	·Funk (<i>ja/nein</i>)	<u> </u>	a			

KOA 4.510/24-003 Seite 4/5



Beilage 2. zum Bescheid KOA 4.510/24-003

1	Multiplex	-Zulassungsinh	aber	ORS comm GmbH & Co KG					
2	Senderbe	treiber		ORS comm Gml	ORS comm GmbH & Co KG				
3	Ensemble	ID (hex)		A306	A306				
4	Name dei	Funkstelle		BREGENZ 1					
5	Standortk	ezeichnung		Pfänder					
6	Geograph	ische Koordina	ten (in °´´´)	009E46 49	47N30 29	WGS84			
		(Höhe über NN)		1050					
8	System			DAB+					
9	Block			6C					
10	Mittenfre	quenz in MHz			185.36				
11	Bandbreit	Bandbreite in MHz				1.536			
12	Trägeranz	ahl			1536				
13	SFN-Kenn	er		A30V100					
			ennenschwerpunktes in m			74.0			
	_	e Antenne? (D/	•	D					
	_	swinkel in Grac			-2				
_			e(n) in Grad +/-	7.0					
	Polarisati			-	V				
		sgangsleistung			34.0				
	· ·		sch <u>1</u> /kritisch	2					
21		hlungsleistung							
	1			tenne (ERP in dBW)					
	Grad	0	10	20	30	40	50		
22	Н	10.0	10.0	20.0	20.0	20.0	20.0		
	V	40.0	40.0	39.0	39.0	39.0	39.0		
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	H V	39.0	37.0	37.0	39.0	20.0	26.0		
		38.0 120		37.0 140	38.0	38.0 160	36.0		
	Grad H	120	130	140	150	100	170		
	V	35.0	35.0	35.0	35.0	36.0	38.0		
	Grad	180	190	200	210	220	230		
	H	100	150	200	210	220	230		
	V	38.0	37.0	37.0	38.0	39.0	39.0		
	Grad	240	250	260	270	280	290		
	H		230	200	2,0	200			
	V	39.0	39.0	40.0	40.0	40.0	39.0		
	Grad	300	310	320	330	340	350		
	Н		2	-					
	V	39.0	39.0	39.0	38.0	38.0	40.0		
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401								
	Das Sandagerät muss dem Rundesgesetz über die Marktüberwachung von Eunkanlagen (EMaG 2016)								
24		57/2017 i.d.g.F.,			J	υ,	,,		
			. 15.14 der VO-	I . I I I I I I		ja			

KOA 4.510/24-003 Seite 5/5